



# Information

## WResV und CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung

Aktueller Stand April 2025: Die Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV) richtet sich unter anderem an Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen. Diese Anlagen können im Emissionshandelssystem (Ziffer 1) oder in einer Verminderungsverpflichtung (Ziffer 2) eingebunden sein, oder sie bezahlen die CO<sub>2</sub>-Abgabe (Ziffer 4). Zudem gibt es einige Betreiber von WKK-Anlagen mit Investitionspflicht (Ziffer 3).

Dieses Merkblatt soll den Betreibern dieser Anlagen einen Überblick verschaffen, wie bei einem Reserveabruf die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu rapportieren sind und wie die Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe erfolgt.

Die Prozesse der Vergütung über die WResV sind noch nicht abschliessend festgelegt, weshalb aus diesem Merkblatt keine Ansprüche geltend gemacht werden können.

**Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten!**

---

### Inhalt

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>Emissionshandelssystem (EHS).....</b>   | <b>1</b> |
| <b>2</b> | <b>Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe).....</b>         | <b>2</b> |
| <b>3</b> | <b>WKK-Anlagen mit Investitionspflicht (Art. 32a und 32b CO<sub>2</sub>-Gesetz).....</b> | <b>3</b> |
| <b>4</b> | <b>Andere Anlagen .....</b>  | <b>3</b> |
| <b>5</b> | <b>Auskünfte.....</b>  | <b>4</b> |

### 1 Emissionshandelssystem (EHS)

#### 1.1 Reservekraftwerke:

Ein mit fossilen Energieträgern betriebenes Reservekraftwerk, das bei einem Abruf der Reserve nach der WResV Strom produziert und ins Netz einspeist, ist im EHS eingebunden. Es kann gemäss Artikel 41 Absatz 1<sup>ter</sup> CO<sub>2</sub>-Verordnung keine Ausnahme vom EHS beantragen (opt-out).

Im EHS-Monitoring sind die vollständigen Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen auszuweisen, auch wenn sie im Reserveabruf begründet sind. Für die Stromproduktion erfolgt keine kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten (Art. 19 Abs. 5 CO<sub>2</sub>-Gesetz). Es müssen im Umfang der ausgestossenen Emissionen Emissionsrechte abgegeben werden.

Die bezahlte CO<sub>2</sub>-Abgabe wird durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollumfänglich zurückerstattet. Davon ausgenommen sind fossil-thermische Kraftwerke nach Artikel 96b der CO<sub>2</sub>-Verordnung, die eine Teilrückerstattung erhalten.<sup>1</sup> Als fossil-thermische Kraftwerke gelten Reservekraftwerke, die nach dem 13. November 2019 neu am EHS teilnehmen.

Die Kosten für die Emissionsrechte werden gestützt auf Artikel 20 Absatz 3 WResV als Teil der Abrufentschädigung ebenso vergütet, wie die Kosten für Energieträger und andere einsatzabhängige Kosten. Bei fossil-thermischen Kraftwerken umfasst die Abrufentschädigung zudem der

---

<sup>1</sup> Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken reichen das Gesuch um Rückerstattung gemäss Artikel 96b CO<sub>2</sub>-Verordnung dem BAFU ein. Der Anteil der CO<sub>2</sub>-Abgabe, der nicht über das CO<sub>2</sub>-Gesetz zurückerstattet wird, wird gestützt auf die WResV vergütet.



Anteil der CO<sub>2</sub>-Abgabe, der nicht über die CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung zurückerstattet wird (Art. 96b CO<sub>2</sub>-Verordnung).

## **1.2 Notstromgruppen:**

Als ergänzende Reserven können Notstromgruppen eingesetzt werden, die Teil des EHS-Standorts sind. Die Notstromgruppen werden entweder mit Treibstoffen (Dieselöl, Benzin) oder Brennstoffen (Heizöl extraleicht, Erdgas) betrieben.

Im EHS-Monitoring sind die vollständigen Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen (auch aus dem Einsatz von Treibstoffen) auszuweisen, auch wenn sie im Reserveabruf begründet sind. Für die Stromproduktion erfolgt keine kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten (Art. 19 Abs. 5 CO<sub>2</sub>-Gesetz). Es müssen im Umfang der ausgestossenen Emissionen Emissionsrechte abgegeben werden.

Die auf den Brennstoffen bezahlte CO<sub>2</sub>-Abgabe wird durch das BAZG im Rahmen der CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung vollumfänglich zurückerstattet. Auf Treibstoffen wird keine CO<sub>2</sub>-Abgabe erhoben. Auf Gesuch erstattet das BAZG die Mineralölsteuer

Die Kosten für die Emissionsrechte werden gestützt auf Artikel 20 Absatz 5 WResV als Teil der Abrufentschädigung ebenso vergütet, wie die Kosten für die Energieträger und weitere Betriebsmittel.

## **1.3 WKK-Anlagen:**

Als ergänzende Reserven können auch WKK-Anlagen eingesetzt werden, die Teil des EHS-Standorts sind. Für den Betrieb von WKK-Anlagen sind ausschliesslich Brennstoffe (Heizöl extraleicht, Erdgas) zu verwenden (vgl. Art. 2 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz). Diese unterliegen der CO<sub>2</sub>-Abgabe.

Im EHS-Monitoring sind die vollständigen Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen auszuweisen, auch wenn sie im Reserveabruf begründet sind. Für die Stromproduktion erfolgt keine kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten (Art. 19 Abs. 5 CO<sub>2</sub>-Gesetz). Es müssen im Umfang der ausgestossenen Emissionen Emissionsrechte abgegeben werden.

Die bezahlte CO<sub>2</sub>-Abgabe wird durch das BAZG vollumfänglich zurückerstattet. Die Kosten für die Emissionsrechte werden gestützt auf Artikel 20 Absatz 5 WResV als Teil der Abrufentschädigung ebenso vergütet, wie die Kosten für die Energieträger und weitere Betriebsmittel.

## **2 Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe)**

### **2.1 Notstromgruppen:**

Als ergänzende Reserven können Notstromgruppen eingesetzt werden, die Teil des Standorts einer Verminderungsverpflichtung sind. Die Notstromgruppen werden entweder mit Treibstoffen (Dieselöl, Benzin) oder Brennstoffen (Heizöl extraleicht, Erdgas) betrieben.

Sofern Brennstoffe verwendet werden, sind im Monitoring die vollständigen Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen auszuweisen, auch wenn sie im Reserveabruf begründet sind. Treibstoffe sind nicht Teil der Verminderungsverpflichtung.

CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch die Stromproduktion infolge eines Reserveabrufs verursacht werden, werden am Ende der Verpflichtungsperiode bei der Beurteilung der Erfüllung oder Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung nicht berücksichtigt (Art. 72f CO<sub>2</sub>-Verordnung).

CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch die Stromproduktion für die ergänzende Reserve mittels Notstromgruppen verursacht werden, müssen durch die Abgabe von nationalen oder internationalen Bescheinigungen vollumfänglich kompensiert werden (Art. 7 Abs. 4 WResV). Die Abgabe der Bescheinigungen erfolgt entweder durch den Betreiber oder bei gepoolten Anlagen durch den Aggregator der Notstromgruppen.

Die auf den Brennstoffen bezahlte CO<sub>2</sub>-Abgabe wird durch das BAZG im Rahmen der CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung vollumfänglich zurückerstattet. Auf Treibstoffen wird keine CO<sub>2</sub>-Abgabe erhoben. Auf Gesuch erstattet das BAZG die Mineralölsteuer

Die Kosten für die nationalen oder internationalen Bescheinigungen werden gestützt auf Artikel 20 Absatz 5 WResV als Teil der Abrufentschädigung ebenso vergütet, wie die Kosten für die Energieträger und weitere Betriebsmittel.

## **2.2 WKK-Anlagen:**

Als ergänzende Reserven können auch WKK-Anlagen eingesetzt werden. Für den Betrieb von WKK-Anlagen sind ausschliesslich Brennstoffe (Heizöl extraleicht, Erdgas) zu verwenden (vgl. Art. 2 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz). Diese unterliegen der CO<sub>2</sub>-Abgabe.

Im Monitoring sind die vollständigen Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen auszuweisen, auch wenn sie im Reserveabruf begründet sind.

CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch die Stromproduktion infolge eines Reserveabrufs verursacht werden, werden am Ende der Verpflichtungsperiode bei der Beurteilung der Erfüllung oder Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung nicht berücksichtigt (Art. 72f CO<sub>2</sub>-Verordnung).

CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch die Stromproduktion für die ergänzende Reserve mittels WKK-Anlagen verursacht werden, müssen durch die Abgabe von nationalen oder internationalen Bescheinigungen vollumfänglich kompensiert werden (Art. 7 Abs. 4 WResV). Die Abgabe der Bescheinigungen erfolgt entweder durch den Betreiber oder bei gepoolten Anlagen durch den Aggregator der Notstromgruppen.

Die bezahlte CO<sub>2</sub>-Abgabe wird durch das BAZG vollumfänglich zurückerstattet. Die Kosten für die nationalen oder internationalen Bescheinigungen werden gestützt auf Artikel 20 Absatz 5 WResV als Teil der Abrufentschädigung ebenso vergütet, wie die Kosten für die Energieträger und weitere Betriebsmittel.

## **3 WKK-Anlagen mit Investitionspflicht (Art. 32a und 32b CO<sub>2</sub>-Gesetz)**

Als ergänzende Reserven können auch WKK-Anlagen eingesetzt werden. Für den Betrieb von WKK-Anlagen sind ausschliesslich Brennstoffe (Heizöl extraleicht, Erdgas) zu verwenden (vgl. Art. 2 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz). Diese unterliegen der CO<sub>2</sub>-Abgabe.

Im Monitoringbericht sind als Beilage zum Gesuch um Rückerstattung die vollständigen Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen auszuweisen.

CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch die Stromproduktion für die ergänzende Reserve mittels WKK-Anlagen verursacht werden, müssen durch die Abgabe von nationalen oder internationalen Bescheinigungen vollumfänglich kompensiert werden (Art. 7 Abs. 4 WResV). Die Abgabe der Bescheinigungen erfolgt entweder durch den Betreiber oder bei gepoolten Anlagen durch den Aggregator der Notstromgruppen.

Betreiber von WKK-Anlagen mit Investitionspflicht reichen das Gesuch um Rückerstattung gemäss Artikel 98a und 98b CO<sub>2</sub>-Verordnung dem BAFU ein.

Die Kosten für die nationalen oder internationalen Bescheinigungen werden gestützt auf Artikel 20 Absatz 5 WResV als Teil der Abrufentschädigung ebenso vergütet, wie die Kosten für die Energieträger, weitere Betriebsmittel und die nicht über die CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung zurückerstattete CO<sub>2</sub>-Abgabe.

## **4 Andere Anlagen**

Dieser Abschnitt gilt für Anlagen, die nicht im EHS eingebunden sind, nicht Teil einer Verminderungsverpflichtung sind und auch nicht als WKK-Anlage mit Investitionspflicht betrieben werden.

#### 4.1 Notstromgruppen:

Als ergänzende Reserven können Notstromgruppen eingesetzt werden. Diese werden entweder mit Treibstoffen (Dieselöl, Benzin) oder Brennstoffen (Heizöl extraleicht, Erdgas) betrieben.

CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch die Stromproduktion für die ergänzende Reserve mittels Notstromgruppen verursacht werden, müssen durch die Abgabe von nationalen oder internationalen Bescheinigungen vollumfänglich kompensiert werden (Art. 7 Abs. 4 WResV). Die Abgabe der Bescheinigungen erfolgt entweder durch den Betreiber oder bei gepoolten Anlagen durch den Aggregator der Notstromgruppen.

Die bezahlte CO<sub>2</sub>-Abgabe wird durch das BAZG vollumfänglich zurückerstattet. Auf Treibstoffen wird keine CO<sub>2</sub>-Abgabe erhoben. Auf Gesuch erstattet das BAZG die Mineralölsteuer

Die Kosten für die nationalen oder internationalen Bescheinigungen werden gestützt auf Artikel 20 Absatz 5 WResV als Teil der Abrufentschädigung ebenso vergütet, wie die Kosten für die Energieträger und weitere Betriebsmittel.

#### 4.2 WKK-Anlagen:

Als ergänzende Reserven können auch WKK-Anlagen eingesetzt werden. Für den Betrieb von WKK-Anlagen sind ausschliesslich Brennstoffe (Heizöl extraleicht, Erdgas) zu verwenden (vgl. Art. 2 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz). Diese unterliegen der CO<sub>2</sub>-Abgabe.

CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch die Stromproduktion für die ergänzende Reserve mittels WKK-Anlagen verursacht werden, müssen durch die Abgabe von nationalen oder internationalen Bescheinigungen vollumfänglich kompensiert werden (Art. 7 Abs. 4 WResV). Die Abgabe der Bescheinigungen erfolgt entweder durch den Betreiber oder bei gepoolten Anlagen durch den Aggregator der Notstromgruppen.

Die Kosten für die nationalen oder internationalen Bescheinigungen werden gestützt auf Artikel 20 Absatz 5 WResV als Teil der Abrufentschädigung ebenso vergütet, wie die Kosten für die CO<sub>2</sub>-Abgabe, die Energieträger und weitere Betriebsmittel.

### 5 Auskünfte

#### **Emissionshandel:**

Bundesamt für Umwelt, Sektion CO<sub>2</sub>-Abgabe und Emissionshandel  
[emissions-trading@bafu.admin.ch](mailto:emissions-trading@bafu.admin.ch)

#### **Verminderungsverpflichtung:**

Bundesamt für Umwelt, Sektion CO<sub>2</sub>-Abgabe und Emissionshandel  
[co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch](mailto:co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch)

#### **Rückerstattung CO<sub>2</sub>-Abgabe und Mineralölsteuer:**

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen  
[var@bazg.admin.ch](mailto:var@bazg.admin.ch)